

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1927

4 (6.4.1927)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. April

1927.

Inhalt: Dienstaufgaben. — **Kirchliche Gesetze:** Vorläufige kirchliche Gesetze. — Änderung der §§ 88 und 109 der Kirchenverfassung. — Zweiter Nachtrag zu dem kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1. April 1926 bis 31. März 1927 und ihre Deckungsmittel. — Abänderung der Gesetze über die Dienstbezüge, Ruhebesetzung und Ruhestandsbezüge und Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen. — Dienstbezüge der Geistlichen. — Ruhebesetzung und Ruhestandsbezüge der Geistlichen. — Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen. — **Bekanntmachungen:** Kirchensammlung für die Äußere Mission. — Lehrkursus des Deutschen evang. Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes. — Ortskirchensteuer für 1927. — Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds. — Abschluß und Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerklassen. — Kirchenregierung. — Verteilung der Weihnachtskollekte. — Kirchlicher Jugendsonntag. — Schulsynoden. — Zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1927. — Evang. Verband für die weibliche Jugend Deutschlands. — Frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken. — Dienst-Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen (Stellenzulagen). — Dienstaufwandsentschädigungen der Geistlichen. — Oberrhein. Christl. Jungmännerbund. — Bekämpfung von Schund und Schmutz in der Literatur. — Kleidermachen in Nähschulen.

Dienstaufgaben.

Entscheidungen der Kirchenregierung.

Bestätigt wurde am 1. April d. J. der von der Kirchengemeinde Brühl gewählte Pfarrverwalter Pfarrer Friedrich Fath in Brühl als Pfarrer daselbst, der von der Kirchengemeinde Nöttingen gewählte Pfarrverwalter Hermann Gack in Nöttingen als Pfarrer daselbst, der von der Kirchengemeinde Mappach gewählte Pfarrverwalter Rudolf Gaering in Mappach als Pfarrer daselbst, der von der Kirchengemeinde Weiler b. W. gewählte Pfarrverwalter Christoph Kraft in Weiler b. W. als Pfarrer daselbst, der von der Kirchengemeinde Furtwangen gewählte Pfarrverwalter Hans Preß in Furtwangen als Pfarrer daselbst und der von der Kirchengemeinde Mühlbach gewählte

Pfarrverwalter Karl Stupp in Mühlbach als Pfarrer daselbst.

Bestätigt wurde am 1. April d. J. die vonseiten der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen und Rosenbergischen Landes- und Patronats-Herrschaften erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters Friedrich Mucka in Rembach zum Pfarrer daselbst und die vonseiten der Fürstlich Leiningischen Landes- und Patronats-Herrschaft erfolgte Ernennung des Pfarrverwalters August Wasmer in Schweigern zum Pfarrer daselbst.

Ernannt wurde am 1. April d. J. Pfarrer Albrecht Wolfinger in Teutschneurent gemäß § 69 NB zum Landesjugendpfarrer nach Verzicht auf die Pfarrei Teutschneurent.

Entschliessungen des Oberkirchenrats.

Berufen wurden: Pfarrverwalter Karl Heinrich Oberacker in Hemsbach nach Leopoldshausen, Diasporapfarrer Wolfgang Kühlewein von Bad Dürkheim als Vikar nach Heidelberg (I. Vikariat), die Vikare Paul Schröder, zuletzt beurlaubt, nach Durlach, Hugo Pfisterer von Liedolsheim als Pfarrvikar nach Sachsenhausen, Philipp Treiber von Karlsruhe (Pauluspfarre) zur Vernehmung des Pfarrdienstes nach Bahlingen, Erwin Weisel von Singen a. S. nach Mannheim (Ostpfarre der Christuskirche), Hermann Bujard von Albern nach Eppingen, Franz Schulz von Eppingen nach Rastatt, Karl Arnold von Konstanz als Pfarrverwalter nach Svingen, Otto Hof, Religionslehrer an der Helmholtzoberrealschule hier, als Vikar nach Konstanz (II. Vikariat), Wolfgang Schmidt-Clever von Rastatt nach Mannheim-Rheinau, Wilhelm Heuser von Mannheim (Trinitatiskirche) vorübergehend nach Rheinbischofsheim, Rudolf Hahn von Durlach vorübergehend nach Mannheim (Trinitatiskirche), Gustav Dill von Heidelberg als Pfarrverwalter nach Salem, Andreas Schühle, Religionslehrer am Realgymnasium in Weinheim, als Pfarrverwalter nach Durlach (Südpfarre), Walter Erhardt von Gernsbach als Religionslehrer an das Realgymnasium in Wein-

heim, Theophil Eisinger von Börrach nach Gernsbach, Hans Haas von St. Georgen als Diasporapfarrer nach Bad Dürkheim, die Pfarrkandidaten Gerhard Kühlewein zur vorübergehenden Vernehmung des Vikariatsdienstes der Pauluspfarre nach Karlsruhe, Hans Zimmernann zur Vernehmung des Vikariatsdienstes nach Albern, Otto Kätz zur Vernehmung des Vikariatsdienstes nach Singen a. S., Max Dreßler zur Aushilfe nach Reichen und von da zur Vernehmung des Vikariatsdienstes nach St. Georgen, Karl Bühler zur Aushilfe nach Dundenheim und von da zur Vernehmung des Vikariatsdienstes nach Börrach.

Diensterledigungen.

Deutschneurent, Kirchenbezirk Karlsruhe-Band. Besetzung durch Gemeindevahl. Pfarrhaus wird frei.

Unterhüpf I, Kirchenbezirk Bogberg. Besetzung durch Gemeindevahl. Pfarrhaus frei. Wegen Nichtigkeitserklärung der Wahl wird die Pfarre erneut ausgeschrieben.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 26. April abends hier eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze.

Vorläufige kirchliche Gesetze betr.

Nachstehenden seit der letzten Tagung der Landessynode von der Kirchenregierung gemäß § 120 AB erlassenen vorläufigen Gesetzen hat die Landessynode in ihrer zweiten öffentlichen Sitzung vom 8. März 1927 nachträglich die Genehmigung erteilt:

1. die Errichtung der evang. Kirchengemeinden

Loßnau und Schönau i. B. betr., vom 21. September 1926, BBl. S. 90;

2. Erster Nachtrag zu dem kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1. April 1926 bis 31. März 1927 und ihre Deckungsmittel, vom 14. Dezember 1926, BBl. S. 102;

3. die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 14. Dezember 1926, BBl. S. 105.

Diese Gesetze werden hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den 10. März 1927.

Evang. Kirchenregierung:

D. Wirth.

Bögelin.

Die Änderung der §§ 88 und 109 der Kirchenverfassung betr.

Die Vereinigte evang.-protestantische Landeskirche Badens hat durch die Landessynode am 8. März 1927 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Im ersten Absatz des § 88 der Kirchenverfassung wird als zweiter Satz hinzugefügt: Außerdem wird sämtlichen Mitgliedern für einen etwaigen Verdienstausfall, der ihnen durch die Teilnahme an den Tagungen entsteht, eine angemessene Entschädigung gewährt.

Artikel 2.

Im ersten Absatz des § 109 der Kirchenverfassung ist am Schlusse des ersten Satzes der Punkt zu streichen und dann fortzufahren: sowie für einen etwaigen Verdienstausfall, der ihnen durch die Teilnahme an den Tagungen entsteht, eine angemessene Entschädigung.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 26. Februar 1927 in Kraft.

Artikel 4.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Evang. Oberkirchenrat beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 10. März 1927.

Evang. Kirchenregierung:

D. Wirth.

Bögelin.

Zweiter Nachtrag zu dem kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1. April 1926 bis 31. März 1927 und ihre Deckungsmittel betr.

Artikel 1.

Der dem kirchlichen Gesetz vom 28. Mai 1926 (VBl. S. 56) beigelegte Voranschlag für das Rechnungsjahr 1926 in der durch das kirchliche Gesetz vom 14. Dezember 1926 VBl. S. 102 10. März 1927 VBl. S. 18 f. gegebenen Fassung erfährt die aus der Anlage ersichtliche weitere Änderung.

Artikel 2.

Die hiernach festgestellte Mehrausgabe mit 104 700 R.M ist durch den im Rechnungsjahr 1926 aufzubringenden Ertrag der Landeskirchensteuer und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem umlaufenden Betriebsfonds zu decken.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 4.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Evang. Oberkirchenrat beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 10. März 1927.

Evang. Kirchenregierung:

D. Wirth.

Bögelin.

Anlage.

Zu den in der Anlage des kirchl. Gesetzes vom 21. Juli 1926 und in der Anlage des kirchlichen Gesetzes vom 14. Dez. 1926 aufgeführten Aus-

gaben treten unter den nachverzeichneten Rechnungsabschnitten die beigelegten Beträge hinzu:

Rechn.- Ab- schnitt	Gegenstand	Betrag R. M.	Rechn.- Ab- schnitt	Gegenstand	Betrag R. M.
Ausgaben.					
A. Lasten.					
2	Zinsen von Schuldscheinen . . .	19 300	20	Entschädigung für Dienstaufwand	
	Summe A: Lasten . . .	19 300	b.	Diasporadienstvergütungen . . .	100
B. Verwaltungskosten.			d.	Umzugskosten einschl. Ver- setzungsentwürdigungen . . .	12 000
6	Andere persönliche Ausgaben		Abschnitt 20: Summe		
	d. Sonstige persönliche Ausgaben		21	Dienstaushilfe u. Stellvertretung	7 000
	β. Stellvertretung, Dienst- und Schreibbahnhilfe	200	23	Ruhegehälter	36 000
8	Für früher geleistete Dienste		25	Unterstützungen an Geistliche, die sich in wirtschaftlicher Not- lage befinden	
	a. Ruhe- und Unterstützungsge- hälter	100	a.	an im Dienst befindliche Geistliche	1 000
	b. Hinterbliebenenversorgung . . .	100	26	Hinterbliebenenversorgung	
	Abschnitt 8: Summe	200	a.	Versorgungsgehälter	26 000
10	Versendungskosten	700	Abschnitt 20: Summe		
	Abschnitt 6: Summe	200	"	21: "	7 000
	" 8: "	200	"	23: "	36 000
	" 10: "	700	"	25: "	1 000
	Summe B: Verwaltungskosten . . .	1 100	"	26: "	26 000
C. Zweckausgaben.			Summe C III: Aufwand für die Gemeindeseelsorge im all- gemeinen		
I. Aufwand für die Kirchen- leitung.			82 100		
14	Aufwand für die Kirchenregierung		IV. Aufwand für die landes- kirchliche Volksmission.		
	b. für einen Kraftwagen		28	Persönlicher Aufwand	1 300
	2. Für den Betrieb des Kraft- wagens		Summe C IV: Aufwand für die landeskirchliche Volksmission . . .		
	3. Versicherungskosten u. Steuer	600	1 300		
	Summe C I: Aufwand für die Kirchenleitung	600			

Rechn.- Ab- schnitt	Gegenstand	Betrag R.M.	Rechn.- Ab- schnitt	Gegenstand	Betrag R.M.
	V. Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, Wohlfahrtsdienst u. a.		33	γ. vertragsmäßig angestellte	3 500
30	Persönlicher Aufwand			e. e. Tagegelder und Reisekosten	100
	a. Für im Dienst befindliche Geistliche			Abchnitt 33: Summe	3 600
	β. außerplanmäßige Geistliche	5 500		Abchnitt 32: Summe	3 600
	Summe C V: Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, im Wohlfahrtsdienst u. a.	5 500		Summe C VI: Aufwand für den Religionsunterricht an den Fortbildungs- und Fachschulen	7 200
	VI. Aufwand für den Religionsunterricht an Fortbildungs- und Fachschulen (in geringerem Umfang auch an Volksschulen und Höheren Lehranstalten).		37	VIII. Aufwand für die kirchliche Pressestelle.	
	Für den Religionsunterricht durch theologisch vorgebildete Religionslehrer			Persönlicher Aufwand	100
32	a. Persönlicher Aufwand			Summe C VIII: Aufwand für die kirchliche Pressestelle	100
	a. a. für im Dienst befindliche Geistliche			Zusammenstellung.	
	α. planmäßige	3 000		C I: Aufwand für die Kirchenregierung	600
	β. außerplanmäßige	500		C III: Aufwand für die Gemeindefürsorge im allgemeinen	82 100
	e. e. Tagegelder und Reisekosten	100		C IV: Aufwand für die landeskirchliche Volksmission	1 300
	Abchnitt 32: Summe	3 600		C V: Aufwand für den Dienst in der sozialen Fürsorge, Wohlfahrtsdienst u. a.	5 500
33	Für den Religionsunterricht durch in den Kirchendienst übernommene Volks- und Fortbildungsschullehrer			C VI: Aufwand für den Religionsunterricht an den Fortbildungs- und Fachschulen	7 200
	a. Persönlicher Aufwand			C VIII: Aufwand für die kirchl. Pressestelle	100
	a. a. Für im Dienst befindliche Lehrer			Summe C: Zweckausgaben	96 800
				Summe A: Lasten	19 300
				Summe B: Verwaltungskosten	1 100
				Summe der Ausgaben	117 200
			9	Einnahmen.	
				Zinsen	12 500
				Summe der Einnahmen	12 500
				Summe der Ausgaben	117 200
				Mehrausgaben	104 700

Die Abänderung des Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924 in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 1925, des Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924 und des Gesetzes, die Hinterbliebenenversorgung der evang.-protest. Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen wie folgt:

I.

Das Gesetz, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924 (WBl. S. 83 u. 101) in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 1925 (WBl. S. 5 u. 14) erhält folgende Abänderung:

1. in § 1 wird zugefügt:

bei b hinter „(Ortszuschlag)“:
„und der Dienstaufwandsentschädigung,“

nach d unter Buchstabe e:
„der Stellenzulage.“

1 a. § 2 erhält folgende Fassung:

Als Grundgehalt erhalten die Pfarrer nach Dienstaltersstufen geregelte und in zweijährigen Zulagefristen ansteigende jährliche Beträge wie die Staatsbeamten der Befoldungsgruppen X und XI nach der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung des staatlichen Befoldungsgesetzes.

2 § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Jedoch darf die Zahl der in der oberen Befoldungsgruppe befindlichen Pfarrer nicht höher als die Hälfte der jeweils vorhandenen Pfarrstellen sein.

3. In § 6 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgende Bestimmung als Abs. 2 eingeschoben:

Dem ein Gemeindepfarramt innehabenden oder verwaltenden Geistlichen hat die Gemeinde den Aufwand für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Dienstzimmers

(Dienstaufwandsentschädigung) aus örtlichen kirchlichen Mitteln zu ersetzen in einem jährlichen Betrag von 60 bis 400 *R.M.*

4. Der bisherige Abs. 2 des § 6 wird Abs. 3.

5. Hinter § 8 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

V. Stellenzulage.

§ 9.

Die Pfarrer erhalten aus landeskirchlichen Mitteln eine Stellenzulage und zwar bei einer Seelenzahl ihres gesamten Dienstbezirks

a. von 500 bis ausschließlich 1000 jährlich	100
b. von 1000 bis ausschließlich 1500 jährlich	150
c. von 1500 bis ausschließlich 2000 jährlich	300
d. von 2000 bis ausschließlich 3000 jährlich	500
e. von 3000 bis ausschließlich 4000 jährlich	700
f. von 4000 an jährlich	1000.

Die Stellenzulage der landeskirchlichen Pfarrer (Krankenhaus-, Jugend-, Wohlfahrts-, Presse- und Volksmissionspfarrer) bestimmt die Kirchenregierung in jedem einzelnen Fall.

Der Oberkirchenrat wird mit der Festsetzung der Seelenzahl beauftragt.

§ 10.

Die Erhebung von Gebühren für kirchl. Amtshandlungen (Stolgebühren) zugunsten der Geistlichen von den Angehörigen ihrer Kirchengemeinde ist unzulässig.

6. „V. Schlussvorschriften § 9“ wird abgeändert in

„VI. Schlussvorschriften § 11.“

II.

Das Gesetz, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924 (WBl. S. 49, 85 u. 101) erhält folgende Abänderung:

1. § 6 Abs. 2 lautet: Der Einkommensanschlag besteht aus dem Betrag des Grundgehalts,

einem angenommenen, ruhegehaltsfähigen Ortszuschlag, der nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu bemessen ist, und der Stellenzulage, die in einem Betrag einzusetzen ist, der sich errechnet aus der Summe der von dem Pfarrer auf seinen einzelnen Dienststellen während der darauf zugebrachten Dienstzeit erdienten Stellenzulagen, geteilt durch die Zahl der planmäßigen ganzen Dienstjahre.

2. Hinter § 6 Abs. 2 wird als Abs. 3 folgende Bestimmung eingefügt:

War der Geistliche Dekan, so erhöht sich der nach Abs. 2 festzusetzende Einkommensanschlag bei einer Dekanats-Amtszeit von mehr als 6 Jahren um $\frac{1}{3}$, von mehr als 12 Jahren um $\frac{2}{3}$ und von mehr als 18 Jahren um das volle Dekanats-Funktionsgehalt. Ist dieses bei den einzelnen von dem Dekan innegehabten Stellen verschieden, so erfolgt die Berechnung des Einkommensanschlages nach der in Abs. 2 für die Berechnung des Einkommensanschlages der Stellenzulage angegebenen Weise. Der Anschlag der Stellenzulage und des Funktionsgehalts darf den Betrag von 1000 *R.M.* nicht überschreiten.

3. § 6 Abs. 3 wird Abs. 4; hinter „Ortszuschlag“ wird eingefügt:

„der Stellenzulage und dem Dekanats-Funktionsgehalt nach Absatz 2 und 3.“

4. Der Eingang des § 7 hat zu lauten: „Der in §§ 7 und 8 des kirchlichen Gesetzes vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925 und vom 10. März 1927, die Dienstbezüge . . .“ usw.

5. § 13 erhält folgenden weiteren Absatz:

Ist in Anwendung der §§ 11—13 in die Dienstzeit des Geistlichen eine Zeit einzurechnen, die der Geistliche nicht auf einer planmäßigen Pfarrstelle der Landeskirche zugebracht hat, so hat die Kirchenregierung da-

rüber zu befinden, inwieweit und mit welcher Stellenzulage diese Zeit auszustatten ist.

6. In § 21 Abs. 1 ist die drittletzte Zeile zu streichen und dafür zu setzen: „kirchlichen Gesetz vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925 und vom 10. März 1927, die Dienstbezüge . . .“ usw.

III.

Das Gesetz, die Hinterbliebenenversorgung der evang.-protest. Geistlichen betr., vom 29. Oktober 1924 (WBl. S. 53, 85 u. 101) erhält folgende Abänderung:

1. In § 1 Abs. 2 wird hinter dem Worte „auf“ eingefügt: „Dienstaufwandsentschädigung und“.
2. In § 4 Abs. 1 wird am Ende beigefügt: „mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung“.
3. In § 11 wird in der drittletzten Zeile das Wort „und“ gestrichen und in der zweitletzten Zeile hinter „Ortszuschlag“ eingefügt: „und des ruhegehaltsfähigen Betrags der Stellenzulage“.
4. Der Eingang des § 13 hat zu lauten: „Die in § 8 des kirchlichen Gesetzes vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925 und vom 10. März 1927, die Dienstbezüge . . .“ usw.
5. In § 19 Abs. 1 wird in der zweitletzten Zeile hinter „Ortszuschlag“ eingefügt: „und dem ruhegehaltsfähigen Betrag der Stellenzulage.“
6. In § 19 Abs. 2 wird in der 13. Zeile hinter „Ortszuschlag“ beigefügt: „und dem ruhegehaltsfähigen Betrag der Stellenzulage.“

IV.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet und tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. März 1927.

Evang. Kirchenregierung:

D. Wirth.

Bögelin.

Nachstehend werden die kirchlichen Gesetze über die Dienstbezüge, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge und die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen in der nach Abschnitt IV des vorstehenden Gesetzes ab 1. April 1927 geltenden Fassung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 10. März 1927.

Evang. Oberkirchenrat:

D. Wirth.

Bögelin.

Gesetz, die Dienstbezüge der Geistlichen betr.

§ 1.

Das Dienst Einkommen der auf Pfarreien ständig angestellten Geistlichen (Pfarrer) der Vereinigten evang.-protest. Landeskirche Badens besteht aus

- dem Grundgehalt,
- der Dienstwohnung einschließlich des dazugehörigen Hausgartens oder an deren Stelle einem Wohnungsgeldzuschuß und der Dienstaufwandsentschädigung,
- dem Frauenzuschlag,
- den Kinderzuschlägen,
- der Stellenzulage.

Diese Bezüge stehen auch den Pfarrern der Landeskirche (§ 69 AB) zu.

I. Grundgehalt.

§ 2.

Als Grundgehalt erhalten die Pfarrer nach Dienstaltersstufen geregelte und in zweijährigen Zulagefristen ansteigende jährliche Beträge wie die Staatsbeamten der Besoldungsgruppen X und XI nach der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung des staatlichen Besoldungsgesetzes. Dieselben betragen bei einem Dienstalter

in Besoldungsgruppe	bis zu 7 Jahren	vom Beginn des			
		8.	10.	12.	
		RM	RM	RM	RM
X	3 960	4 290	4 554	4 818	
XI	4 620	4 950	5 280	5 610	
		vom Beginn des			
		14.	16.	18.	20. Jahres
		RM	RM	RM	RM
X	5 082	5 846	5 610	5 940	
XI	5 940	6 270	6 600	6 930	

§ 3.

Das Aufrücken in die obere Besoldungsgruppe erfolgt nach den Vorschriften des Beamtenbesoldungsgesetzes in der Reihenfolge des Dienstalters. Jedoch darf die Zahl der in der oberen Besoldungsgruppe befindlichen Pfarrer nicht höher als die Hälfte der jeweils vorhandenen Pfarrstellen sein. Bei gleichem Dienstalter entscheidet für das Aufrücken die Reihenfolge der Aufnahme unter die Pfarrkandidaten.

§ 4.

Das Dienstalter wird im allgemeinen vom Tage der Aufnahme unter die Pfarrkandidaten an gerechnet. Indessen finden für die Berechnung des Dienstalters die Vorschriften in §§ 12, 13, 16 und 17 des kirchlichen Gesetzes, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., in der Fassung vom 10. März 1927 sinngemäß Anwendung.

Das Besoldungsdienstalter für Gruppe X wird vom Antritt des sechsten Dienstjahres an gerechnet ohne Rücksicht darauf, ob der Geistliche auf diesen Zeitpunkt auf einer Pfarrei ständig angestellt war oder nicht.

§ 5.

Die im Dienst befindlichen unständigen Geistlichen erhalten, solange sie mit der Verwaltung einer planmäßigen Stelle betraut sind, — im allgemeinen jedoch nicht vor Beginn ihres zweiten Dienstjahres — eine Grundvergütung,

welche im 2. oder 3. Dienstjahr 80 v. H., im 4. und 5. Dienstjahr 90 v. H. und vom 6. Dienstjahr an 100 v. H. des Anfangsgrundgehaltes beträgt.

Während des 1. Jahres der Probepfarrzeit erhalten die Pfarrkandidaten einen Unterhaltszuschuß von insgesamt jährlich 1320 RM. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 21. November 1922, die Dienstverhältnisse der unständigen Geistlichen betr., in Geltung.

Pfarrkandidaten im 1. Dienstjahr können die Anfangsgrundvergütung eines Vikars erhalten, wenn sie eine planmäßige Stelle versehen oder mit einem Dienst betraut werden, der demjenigen einer planmäßigen Stelle gleich zu achten ist.

Die Kirchenregierung kann offensichtliche Härten, die sich für unständige Geistliche, welche das achte Dienstjahr erreicht haben, hieraus ergeben, durch entsprechende Zuschüsse ausgleichen.

II. Dienstwohnung.

§ 6.

Die vorhandene Dienstwohnung mit dem etwaigen Hausgarten hat der Pfarrer in unentgeltlichem Genuß. Sie ist mangels eines anderen Verpflichteten — ebenso wie der an ihre Stelle tretende Wohnungsgeldzuschuß — von der Kirchengemeinde zu gewähren.

Dem ein Gemeindepfarramt innehabenden oder verwaltenden Geistlichen hat die Gemeinde den Aufwand für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Dienstzimmers (Dienstaufwandsentschädigung) aus örtlichen kirchlichen Mitteln zu ersetzen in einem jährlichen Betrag von 60 bis 400 RM.

Die unständigen Geistlichen haben, soweit sie nicht im Pfarrhaus untergebracht werden können, eine angemessene, nötigenfalls vom Oberkirchenrat festzusetzende Wohnungsentschädigung zu beziehen, welche ebenfalls von der Kirchengemeinde aufzubringen ist.

III. Frauenzuschlag.

§ 7.

Die verheirateten Geistlichen erhalten für die unterhaltsberechtignte Ehefrau einen Frauenzuschlag von jährlich 144 RM. Einen gleichen Zuschlag erhalten verwitwete Geistliche, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 8 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist.

IV. Kinderzuschläge.

§ 8.

Die Pfarrer und die unständigen Geistlichen erhalten für jedes Kind (einschließlich der Stiefkinder und der an Kindesstatt angenommenen Kinder) bis zum vollendeten 21. Lebensjahr einen Kinderzuschlag von jährlich 240 RM.

Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom 16. bis zum 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt zu übenden Lebensberuf befinden oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und wenn sie
2. eigenes Einkommen nicht haben, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag nicht übersteigt; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Kinderzuschlag, ohne das Doppelte dieses Betrages zu erreichen, so wird der Kinderzuschlag nur zur Hälfte gewährt; erreicht oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte des Kinderzuschlags, so fällt der Kinderzuschlag fort.

Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

V. Stellenzulage.

§ 9.

Die Pfarrer erhalten aus landeskirchlichen Mitteln eine Stellenzulage und zwar bei einer Seelenzahl ihres gesamten Dienstbezirks

	<i>R.M.</i>
a. von 500 bis ausschließlich 1000 jährlich	100
b. von 1000 bis ausschließlich 1500 jährlich	150
c. von 1500 bis ausschließlich 2000 jährlich	300
d. von 2000 bis ausschließlich 3000 jährlich	500
e. von 3000 bis ausschließlich 4000 jährlich	700
f. von 4000 an jährlich	1000.

Die Stellenzulage der landeskirchlichen Pfarrer (Krankenhaus-, Jugend-, Wohlfahrts-, Presse- und Volksmissionspfarrer) bestimmt die Kirchenregierung in jedem einzelnen Fall.

Der Oberkirchenrat wird mit der Festsetzung der Seelenzahl beauftragt.

§ 10.

Die Erhebung von Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (Stolgebühren) zugunsten der Geistlichen von den Angehörigen ihrer Kirchengemeinde ist unzulässig.

VI. Schlussvorschriften.

§ 11.

Das gesamte Dienst Einkommen wird an die Pfarrer vierteljährlich, an die unständigen Geistlichen monatlich und zwar im voraus bezahlt. Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig zu regeln.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Der Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gesetz, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr.

§ 1.

Ein Pfarrer kann seine Zuruhesetzung beantragen,

1. wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist.

§ 2.

Ohne sein Ansuchen kann ein Pfarrer, abgesehen vom Dienststrafweg (§ 8 II Ziff. 4 des Dienstgesetzes vom 24. März 1920), in den Ruhestand versetzt werden,

1. wenn er das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist,
3. wenn er mit seiner Gemeinde derart zerfallen ist, daß seine Wirksamkeit auch in einer anderen Gemeinde nicht mehr möglich oder dem landeskirchlichen Interesse zuwider ist,
4. wenn er sich weigert, der gemäß § 3 des Dienstgesetzes vom 24. März 1920 in der Fassung des Gesetzes vom 7. März 1922 gegen ihn ausgesprochenen Versetzung Folge zu leisten.

§ 3.

über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 und ihre Anwendung entscheidet die Kirchenregierung endgültig. Zu einer Entscheidung in den Fällen des § 2 ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich. Die Entscheidung der Kirchenregierung ist bindend auch für das in einem etwa nachfolgenden Dienststrafverfahren

tätig werdende Dienstgericht. Vor der Entscheidung ist dem Pfarrer — auf Verlangen mündliches — Gehör zu gewähren. Die Entscheidung selbst ist mit Gründen zu versehen und ihm zuzustellen.

Ein gemäß §§ 1 und 2 in den Ruhestand versetzter Pfarrer behält seine Amtsbezeichnung sowie die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen.

§ 4.

Ein Pfarrer, der nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt.

Auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit tritt der Anspruch auf Ruhegehalt ein, wenn die Zurufsetzung wegen einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung erfolgt ist, welche sich der Geistliche erweislich bei Ausübung seines Berufs oder aus dessen Veranlassung ohne eigenes Verschulden zugezogen hat.

§ 5.

Der Anspruch auf Ruhegehalt geht verloren, wenn der Berechtigte auf sein Amt verzichtet. Ausnahmsweise kann einem Geistlichen, der trotz des Verzichts im Dienst der badischen Landeskirche verbleibt, bei der Genehmigung des Verzichts durch die Kirchenregierung der Ruhegehaltsanspruch vorbehalten werden.

§ 6.

Der Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres und in den Fällen des § 4 Absatz 2 $\frac{85}{100}$ des Einkommensanschlages. Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundschwanzigsten Dienstjahre steigt er um $\frac{2}{100}$ und von da an um $\frac{1}{100}$ bis zu einem Höchstfuß von $\frac{80}{100}$ des Einkommensanschlages.

Der Einkommensanschlag besteht aus dem Betrag des Grundgehalts, einem angenommenen Ruhegehaltsfähigen Wohnungsgeldzuschuß, der nach den für die Staatsbeamten geltenden Be-

stimmungen zu bemessen ist, und der Stellenzulage, die in einem Betrag einzusetzen ist, der sich errechnet aus der Summe der von dem Pfarrer auf seinen einzelnen Dienststellen während der darauf zugebrachten Dienstzeit erdienten Stellenzulagen, geteilt durch die Zahl der planmäßigen ganzen Dienstjahre.

War der Geistliche Dekan, so erhöht sich der nach Absatz 2 festzusetzende Einkommensanschlag bei einer Dekanats-Amtszeit von mehr als 6 Jahren um ein Drittel, von mehr als 12 Jahren um zwei Drittel und von mehr als 18 Jahren um das volle Dekanats-Funktionsgehalt. Ist dieses bei den einzelnen von dem Dekan innegehabten Stellen verschieden, so erfolgt die Berechnung des Einkommensanschlages nach der in Absatz 2 für die Berechnung des Einkommensanschlages der Stellenzulage angegebenen Weise. Der Anschlag der Stellenzulage und des Funktionsgehalts darf den Betrag von 1000 *R.M.* nicht überschreiten.

Als Einkommensanschlag eines Geistlichen, dem beim Verzicht auf sein Amt der Ruhegehaltsanspruch gemäß § 5 vorbehalten wurde, gilt der unmittelbar vor dem Verzicht bezogene Grundgehalt nebst dem entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß, der Stellenzulage und dem Dekanats-Funktionsgehalt nach Absatz 2 und 3.

Hat der Zurufgesetzte aus einem früheren öffentlichen Dienst (vergl. § 20 Ziffer 3) einen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen, so werden diese Bezüge auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bemessenden Ruhegehalt aufgerechnet.

§ 7.

Der in § 7 und § 8 des kirchlichen Gesetzes vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925 und vom 10. März 1927, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vorgesehene Frauenzuschlag und Kinderzuschlag wird in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen auch den Ruhegehaltsempfängern gewährt.

§ 8.

Die Ruhegehälter werden vierteljährlich im voraus bezahlt. Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen vorübergehend anderweitig zu regeln.

§ 9.

Der Oberkirchenrat kann Vorschriften über die Abrundung auszahlender Beträge erlassen.

§ 10.

Den Empfängern widerruflicher Ruhe- oder Unterstüßungsgehälter (§§ 18 und 22) können mit Zustimmung der Kirchenregierung neben diesen Bezügen im Falle des Bedürfnisses in sinnmäßiger Anwendung der Vorschriften in § 7 der Frauenzuschlag sowie Kinderzuschläge in widerruflicher Weise gewährt werden.

Das Gleiche gilt für die in § 14 genannten Geistlichen.

§ 11.

Für den Anspruch auf Ruhegehalt und dessen Berechnung kommt vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 5, 16 und 17 die gesamte im Dienste der Landeskirche zugebrachte Zeit von der Aufnahme unter die Geistlichen der Landeskirche an in Anrechnung.

Als Dienstzeit wird auch die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheer, in der Marine, sowie eines früheren aktiven Militärdienstes in einem zum Reich gehörigen Staate angerechnet.

Zu der Dauer der wirklichen Dienstzeit wird für jeden Feldzug, an welchem ein Geistlicher im Reichsheer, in der Marine oder im Heere eines zum Reich gehörigen Staates als Kämpfer oder als Militärgeistlicher, in Lazaretten oder als Krankenpfleger teilgenommen hat, ein Jahr hinzugerechnet, wobei die für Reichsbeamte in solcher Lage geltenden Bestimmungen gleichmäßig Anwendung finden.

Zu der in dem Zeitabschnitt vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 wirklich abgeleiteten Dienstzeit wird, sofern sie mindestens sechs Mo-

nate betragen hat, den Geistlichen die Hälfte hinzugerechnet, soweit die Dienstzeit nicht gemäß Abs. 3 als Kriegsjahr anzurechnen ist.

§ 12.

In die Dienstzeit wird auch die Zeit eingerechnet, während der ein Geistlicher als Militärgeistlicher im Reichsheer oder in der Marine oder im inländischen Staatsdienst angestellt oder nach den hiefür geltenden Bestimmungen mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war.

§ 13.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung kann in die Dienstzeit auch die Zeit ganz oder teilweise eingerechnet werden, während der ein Geistlicher

1. sich im Dienst einer anderen deutschen oder auch außerdeutschen Kirche, eines anderen deutschen Staates oder auch eines dem deutschen Reich nicht angehörigen Staates befunden hat, oder während der er

2. im Dienste der Inneren oder Äußeren Mission, an Rettungsanstalten für sittlich verwaarloste oder für schwachsinelige Kinder oder anderen in bedeutsamer Weise dem öffentlichen Wohl oder der christlichen Liebestätigkeit gewidmeten Anstalten tätig gewesen ist.

Ist in Anwendung der §§ 11 bis 13 in die Dienstzeit des Geistlichen eine Zeit einzurechnen, die der Geistliche nicht auf einer planmäßigen Pfarrstelle der Landeskirche zugebracht hat, so hat die Kirchenregierung darüber zu befinden, inwieweit und mit welcher Stellenzulage diese Zeit auszustatten ist.

§ 14.

Einem Geistlichen, der zur Übernahme eines der unter § 13 Ziff. 2 bezeichneten Dienste beurlaubt ist, kann von der Kirchenregierung ausnahmsweise bei eintretender Dienstunsfähigkeit ein Ruhegehalt gewährt werden, wenn jener Dienst innerhalb Badens ausgeübt wird.

Die Entscheidung über die Gewährung und den Betrag des Ruhegehalts erfolgt durch die Kirchenregierung.

Der Ruhegehalt soll in diesem Fall zwei Drittel des Betrags nicht übersteigen, welchen der betreffende Geistliche im gleichen Zeitpunkt als Ruhegehalt zu beziehen hätte, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben und dort unwiderruflich als Pfarrer angestellt wäre.

Die Bewilligung eines Ruhegehalts nach Abs. 1 darf nur stattfinden, sofern

a. die Anstalt (der Verein usw.) bei Eingehung des Dienstverhältnisses dem Geistlichen auch ihrerseits die Gewährung eines Ruhegehalts für den Fall der Dienstunfähigkeit in verbindlicher Weise und in mindestens dem Betrag zugesichert hat, der erforderlich ist, um den nach Abs. 3 gewährten Ruhegehalt auf den vollen Betrag des Ruhegehalts zu ergänzen;

b. die Zuruhesetzung im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat erfolgt ist;

c. der betr. Geistliche mindestens 10 Dienstjahre hat und vor seiner Beurlaubung schon als Pfarrer angestellt war oder in einem solchen Dienstalter steht, daß angenommen werden kann, er würde als Pfarrer angestellt sein, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben wäre.

§ 15.

Einem gemäß § 1 Ziff. 2 zur Ruhe gesetzten Geistlichen ist es unbenommen, sich um Wiederverwendung zu melden.

Ein solcher hat, wenn er wieder dienstfähig geworden ist, auf Aufforderung des Oberkirchenrats gegen die geordnete Vergütung wieder einen seiner letzten Dienststelle entsprechenden kirchlichen Dienst zu übernehmen und diesen binnen drei Monaten von der Aufforderung an anzutreten. In diesem Falle sollen seine Bezüge nicht weniger betragen, als er unmittelbar vor der Zuruhesetzung zu beziehen hatte.

§ 16.

Einem Geistlichen, der aus dem Ruhestand wieder unwiderruflich angestellt worden ist, wird

bei seiner späteren abermaligen Zuruhesetzung die vor der ersten Zuruhesetzung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet (§ 11 Abs. 1). Von der Zeit seines Ruhestands kann ihm mit Genehmigung der Kirchenregierung der Zeitraum in Anrechnung gebracht werden, während dessen er etwa in unständiger Weise im Dienste der Landeskirche verwendet worden ist.

Einem Geistlichen, welcher durch Verzicht auf sein Amt seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren (§ 5), später aber wieder eine Anstellung als Pfarrer erlangt hat, kann durch die Kirchenregierung die vor dem Verzicht zurückgelegte Dienstzeit und ebenso die Zeit, während der er etwa nach dem Verzicht in unständiger Weise im Dienste der Landeskirche verwendet worden ist, ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 17.

Wird ein aus dem Dienste der badischen Landeskirche ausgeschiedener Geistlicher später wieder als Pfarrer angestellt, so kann für seinen Anspruch auf Ruhegehalt die vor dem Ausscheiden zurückgelegte Dienstzeit mit Genehmigung der Kirchenregierung ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 18.

Wenn ein als Pfarrer angestellter Geistlicher, der einen Anspruch auf Ruhegehalt gemäß § 4 noch nicht erworben hat, infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird, so kann ihm entsprechend dem nach den persönlichen Verhältnissen vorliegenden Bedürfnis durch die Kirchenregierung ein widerruflicher Ruhegehalt bis zum Betrage von $\frac{35}{100}$ des Einkommensanschlags (§ 6 Abs. 2) verwilligt werden.

§ 19.

Das Recht auf den Fortbezug des Ruhegehalts erlischt, wenn der Bezugsberechtigte

1. infolge eines strafgerichtlichen oder Dienststraf-Erkenntnisses aus dem Kirchendienst ausscheidet, oder

2. im inländischen Kirchen- oder Staatsdienst wieder unwiderruflich angestellt wird, oder

3. sich ohne genügenden Grund weigert, einen ihm gemäß § 15 angebotenen kirchlichen Dienst zu übernehmen, oder

4. aus der evangelischen Kirche austritt.

Ob die Weigerung im Fall Ziff. 3 begründet ist, entscheidet die Kirchenregierung.

§ 20.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht,

1. wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung des Oberkirchenrats außerhalb des Reichsgebiets verlegt, bis zu dessen Rückverlegung oder der nachträglichen Erteilung der Genehmigung, oder

2. wenn er die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zu deren Wiedererlangung, oder

3. solange er, abgesehen von dem in § 19 Ziffer 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem anderen öffentlichen Dienst ein Dienst Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt bezieht, in soweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten landeskirchlichen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zuruhesetzung maßgebend gewesen Dienst Einkommens übersteigt.

Als Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem anderen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung gewährt wird, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt. Auch die Beschäftigung bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind die Dienstaufwandsgelder, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Da-

gegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Dienst Einkommen als auch dem Ruhegehalt die daneben zahlbaren Zuschläge hinzuzurechnen, und zwar nach dem Familienstand und nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung. Nach Ortsklassen abgestufte Dienst Einkommensteile sind in dem früheren Dienst Einkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.

§ 21.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ruhestand befindlichen Geistlichen erhalten auf diesen Zeitpunkt als Ruhegehalt denjenigen Betrag, der ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zukäme, wenn sie beim Ausscheiden aus der zuletzt von ihnen bekleideten Stelle nach dem kirchlichen Gesetz vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925 und vom 10. März 1927, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., besoldet gewesen wären.

Daneben steht ihnen der in § 7 bezeichnete Frauenzuschlag und Kinderzuschlag zu.

§ 22.

Einem noch nicht als Pfarrer angestellten Geistlichen, der infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem Kirchendienst ausscheidet, kann ein widerruflicher Unterstüßungsgehalt verliehen werden, der aber $\frac{35}{100}$ des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens nicht überschreiten soll.

Dieselbe Vergünstigung kann solchen Geistlichen zuteil werden, welche einen der in § 13 Ziff. 2 bezeichneten Dienste innerhalb Badens übernommen haben, soweit auf sie nicht die Bestimmungen in § 14 anwendbar sind. Die Verleihung eines Unterstüßungsgehaltes ist in diesem Falle durch die Erfüllung des in § 14 Abs. 4 a aufgestellten Erfordernisses bedingt.

§ 23.

Die Entschliebung, ob und in welchem Betrag einem Geistlichen ein Ruhe- oder Unterstüß-

zungsgelalt zu bewilligen sei und ob die Voraussetzungen für das Erlöschen, Ruhen oder Wiedergewähren des Ruhegelalts vorliegen, erfolgt durch den Oberkirchenrat, sofern sie nicht ausdrücklich der Kirchenregierung vorbehalten ist.

§ 24.

Ergeben sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten, so kann die Kirchenregierung einen Ausgleich herbeiführen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz, die Hinterbliebenenversorgung der evang.-prot. Geistlichen betr.

31

I. Der Sterbegehalt.

§ 1.

1. Die Hinterbliebenen eines ständig angestellten Geistlichen (Pfarrers) der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche erhalten noch während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate das von ihm bezogene Dienst Einkommen (einschließlich des Frauenzuschlags und des Kinderzuschlags) als Sterbegehalt.

2. Der Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung und Nebenbezüge endigt mit dem Todestag des Geistlichen.

§ 2.

1. Der Genuß der vom verstorbenen Pfarrer bewohnten Dienstwohnung nebst Zubehör oder der ihm in Ermangelung einer solchen gewährten Wohnungsentschädigung steht unter den Bedingungen, zu denen sie dem Pfarrer zur Verfügung stand, der hinterlassenen Familie noch drei Monate nach dem Sterbemonat zu. Die frühere Räumung der Wohnung kann nur aus dienstlichen Rücksichten und gegen Entschädigung verlangt werden.

2. Die hinterlassene Familie hat aber die Verpflichtung, dem den Pfarrdienst versehenen Geistlichen nach Bedarf Unterkunft in der Pfarrwohnung kostenlos zu gewähren und auch die sonst für den amtlichen Gebrauch erforderlichen Räume derselben zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Hinterbliebene eines Pfarrers, welcher im Zeitpunkt des Todes Ruhegehalt bezog, erhalten noch während der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate die Ruhestandsbezüge (einschließlich des Frauenzuschlags und des Kinderzuschlags) als Sterbegehalt.

§ 4.

1. Stirbt ein Pfarrer, dessen Versehung in den Ruhestand bereits verfügt ist, vor dem Zeitpunkt, auf den diese in Wirksamkeit treten sollte, so erhalten seine Hinterbliebenen den Sterbegehalt aus dem seitherigen Dienst Einkommen mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung.

2. Der Anspruch auf Genuß der Dienstwohnung oder der in Ermangelung einer solchen gewährten Wohnungsentschädigung erlischt in diesem Fall, sofern nicht nach § 2 Absatz 1 ein früherer Tag in Betracht kommt, an dem Tag, an dem die Versehung in den Ruhestand hätte in Kraft treten sollen.

§ 5.

1. Als Hinterbliebene im Sinne der §§ 1, 3 und 4 gelten die Witwe und die ehelichen Kinder des Pfarrers.

2. In Ermangelung anspruchsberechtigter Hinterbliebener kann der Sterbegehalt ganz oder teilweise auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Enkel, Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 6.

Den in § 5 bezeichneten Angehörigen eines unständigen Geistlichen, der im unmittelbaren Kirchendienst oder im Bezug von Unterstützungsgeld gestorben ist, kann beim Zutreffen der im zweiten Absatz desselben Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen ein Monatsbetrag der bisherigen Bezüge als Sterbegehalt bewilligt werden.

§ 7.

1. Für die Frage, an wen die Zahlung des Sterbegehalts rechtsgültig zu leisten und wie dieser unter mehrere Anspruchsberechtigte oder gemäß § 5 Absatz 2 und § 6 in Betracht kommende Beteiligte zu verteilen sei, und für die erforderlichen Festsetzungen über die Dienstwohnung nebst Zubehör ist die Bestimmung des Oberkirchenrats maßgebend.

2. Der Sterbegehalt bildet keinen Bestandteil des Nachlasses des Verstorbenen.

II. Der Versorgungsgehalt nebst Kinderzuschlägen.

§ 8.

Die Hinterbliebenen der Geistlichen, die nach dem letzten Juli 1924 im unmittelbaren aktiven Dienst der Landeskirche oder nach ihrer Versetzung daraus in den Ruhestand in solchem gestorben sind, erhalten Versorgungsgehalt (Witwengeld, Waisengeld) nach folgenden Vorschriften.

§ 9.

Als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

1. die Witwe bis zu etwaiger Wiederverheiratung,
2. die unverheirateten ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre.

§ 10.

1. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen

Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und der Oberkirchenrat nach Anhören des Bezirkskirchenrats die Überzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Witwe den Hinterbliebenenbezug zu verschaffen.

2. Keinen Anspruch auf Versorgungsgehalt und Kinderzuschläge (§ 13 des Ges.) haben die Witwe und Kinder aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Diese Bestimmung wird hinfällig, wenn der Geistliche wieder im Dienst verwendet wird.

3. Das Recht auf den Versorgungsgehalt und Kinderzuschläge (§ 13) kann durch die Kirchenregierung wegen unwürdigen Wandels oder Austritts aus der Landeskirche oder Argernisgebender Verachtung der evangelischen Religion entzogen werden.

4. Wer zu einer Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe, mit welcher zugleich die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden ist, verurteilt wird, verliert mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils den Anspruch auf Versorgungsgehalt und Kinderzuschläge (§ 13).

§ 11.

Das Witwengeld beträgt 60 v. H. des vollen Ruhegehalts (§ 6 Abs. 1 des Ruhegehaltsgesetzes), zu dem der Geistliche berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Falls der Geistliche einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erworben hatte, ist das Witwengeld aus einem angenommenen Ruhegehalt zu berechnen, der nach der Zahl der Dienstjahre (§ 6 Abs. 1 des Ruhegehaltsgesetzes) bemessen wird und mindestens $\frac{35}{100}$ der Summe des letzten Grundgehalts (Grundvergütung), des maßgebenden (ruhegehaltstfähigen) Wohnungsgeldzuschusses und des ruhegehaltstfähigen Betrags der Stellenzulage beträgt (§ 6 Abs. 2 des Ruhegehaltsgesetzes).

§ 12.

Das Waisengeld beträgt:

- 1) für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes;
- 2) für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

§ 13.

Die in § 8 des kirchlichen Gesetzes vom 29. Oktober 1924 in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1925 und vom 10. März 1927, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vorgesehenen Kinderzuschläge werden in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen neben den Hinterbliebenenbezügen gewährt.

§ 14.

1. Wenn die Witwe 30 oder mehr Jahre jünger war als der verstorbene Geistliche, so mindert sich das Witwengeld bei einem Altersunterschied

von vollen 30 bis zu 35 Jahren:
um ein Zehntel,

von vollen 35 bis zu 40 Jahren:
um zwei Zehntel,

von vollen 40 Jahren und mehr:
um drei Zehntel.

2. Der Betrag des Waisengelds sowie des Kinderzuschlags wird aus diesem Anlaß nicht gekürzt.

§ 15.

Hat ein Geistlicher aus einem früheren öffentlichen Dienst (§ 20 Ziffer 3 des Ruhegehaltsgesetzes) einen Versorgungsgehalt für seine Hinterbliebenen erdient, so wird der Betrag desselben auf den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnenden Versorgungsgehalt aufgerechnet.

§ 16.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengelds ruht:

1. solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. bei Verwendung im inländischen staatlichen Dienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 20 Ziffer 3 des Ruhegehaltsgesetzes insoweit, als
 - a. das Dienst Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengelds den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte während derselben Zeit an Ruhegehalt zugestanden hätte,
 - b. das Dienst Einkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengelds die Hälfte des unter a bezeichneten Betrags übersteigt.

Bei Berechnung der unter Ziffer 2 bezeichneten Gehühniffe gilt § 20 Ziffer 3 letzter Absatz des Ruhegehaltsgesetzes entsprechend.

§ 17.

Das Recht auf den Bezug des Witwengelds ruht ferner neben einem Ruhegehalt, der ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln fließt, insoweit, als dieser unter Hinzurechnung des Witwengelds 90 v. H. des unter Ziffer 2 a des § 16 bezeichneten Ruhegehalts übersteigt.

§ 18.

1. Die Hinterbliebenenbezüge einschließlich der Kinderzuschläge dürfen im ganzen den Betrag der Ruhestandsbezüge — einschließlich der Zuschläge — nicht übersteigen, zu deren Bezug der Pfarrer am Todestag berechtigt gewesen ist oder im Fall der Zuruhesetzung berechtigt gewesen wäre.

2. Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnismäßig, jedoch nicht mehr als um ein Drittel gekürzt; wenn in der Folge Bezugsberechtigte ausscheiden, so ist das

Waisengeld der übrigen Berechtigten vom Beginn des nächsten Monats an innerhalb der gesetzlichen Grenzen verhältnismäßig zu erhöhen.

3. Sinngemäß ist auch bei Hinterbliebenen von Geistlichen zu verfahren, die einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erworben haben und einen widerruflichen Ruhe- oder Unterstützungsgehalt beziehen oder beziehen könnten.

§ 19.

1. Für einen Geistlichen, dem ein Urlaub erteilt ist, dessen Gesamtdauer die Zeit eines Jahres überschreitet, erlischt das Recht auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz, außer wenn durch Entschließung der Kirchenregierung ausdrücklich ausgesprochen wird, daß ihm solches auch weiterhin belassen wird. In diesem Fall verbleibt ihm auch der Anspruch auf Kinderzuschläge. Er hat dann — vorbehaltlich der besonderen Vorschrift in Abs. 2 — vom Beginn des zweiten Urlaubsjahres an einen jährlichen Beitrag von 1 % aus dem vor Urlaubsantritt bezogenen letzten Dienstinkommen in Vierteljahresraten zu entrichten. Als solches gilt das Dienstinkommen an Grundgehalt nebst dem nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen berechneten ruhegehaltsfähigen Wohnungsgeldzuschuß und dem ruhegehaltsfähigen Betrag der Stellenzulage. Auf der gleichen Grundlage erfolgt auch die Bemessung der Hinterbliebenenbezüge.

2. Wenn ein mit Wahrung des Rechts auf Hinterbliebenenversorgung beurlaubter Geistlicher einen der unter § 13 Ziff. 2 des Ruhegehaltsgesetzes bezeichneten Dienste innerhalb Badens übernimmt, so ist von ihm der 1%ige Beitrag (Abs. 1 Satz 3) jeweils aus demjenigen Dienstinkommen zu entrichten, das er zu beziehen hätte, wenn er im unmittelbaren Kirchendienst verblieben wäre. Als solches gilt das jeweilige Dienstinkommen an Grundgehalt nebst dem nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen berechneten ruhegehaltsfähigen

Wohnungsgeldzuschuß und dem ruhegehaltsfähigen Betrag der Stellenzulage. Auf der gleichen Grundlage erfolgt auch die Bemessung der Hinterbliebenenbezüge. Im Fall der Zuruhesetzung hat der Geistliche den 1%igen Beitrag aus dem vollen Ruhegehalt (§ 14 Abs. 4 a des im Eingang dieses Absatzes genannten Gesetzes) zu zahlen.

3. Bei im Ruhestand befindlichen Geistlichen, welche weder verheiratet sind noch versorgungsberechtigte Kinder besitzen, fällt die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung nach vorstehenden Bestimmungen von dem Zeitpunkt ab weg, an dem diese Voraussetzungen zusammentreffen.

§ 20.

Die Zahlung des Versorgungsgehalts sowie der Kinderzuschläge beginnt für die vorhandenen bezugsberechtigten Hinterbliebenen mit dem Ablauf der Zeit, für welche der Sterbegehalt gewährt ist, für nachgeborene eheliche Kinder mit dem Tage der Geburt. Die Zahlung des Versorgungsgehalts endigt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Bezugsberechtigung aufhört.

§ 21.

Die Hinterbliebenenbezüge werden in Vierteljahrsbeträgen je am Anfang des Vierteljahres, für das die Zahlung geleistet wird, bezahlt. Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen vorübergehend anderweitig zu regeln. Der Oberkirchenrat kann Vorschriften über die Abrundung auszahlender Beträge erlassen.

§ 22.

Der Versorgungsgehalt nebst Kinderzuschlägen wird, soweit er der Witwe und ihren Kindern aus der Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen gebührt, an die Witwe, sonst an den Vormund der bezugsberechtigten Waisen verabsolgt. Haben diese mehrere Vormünder, so geschieht die Verabsolgtung an den Vormund des jüngsten Bezugsberechtigten, vorbehaltlich der

den Vormündern überlassenen Verteilung unter die einzelnen am Bezug teilnehmenden Waisen.

III. Hinterbliebenenversorgung der altrechtlichen Hinterbliebenen.

§ 23.

Die Hinterbliebenen der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im unmittelbaren aktiven Dienste der Landeskirche oder im Ruhestand hieraus verstorbener Geistlichen (Althinterbliebenen) werden hinsichtlich ihrer Bezüge den Neuhinterbliebenen im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt.

Bekanntmachungen.

DKM. 9. 3. 1927. Kirchensammlung für die Äußere Mission betr.

Die am Sonntag, den 9. Januar d. J. erhobene Kirchensammlung hat 10 149.71 *R.M.* ergeben. Zuzüglich des noch unverwendeten Restbetrags vorjähriger Sammlung von 72.93 *R.M.* und danach noch weiter eingegangener 15.— *R.M.* standen im ganzen 10 237.64 *R.M.* zur Verfügung. Hiervon wurden bewilligt an:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. die Verwaltung der Evang. Missionsgesellschaft in Basel | 4 300.— <i>R.M.</i> |
| 2. den Bad. Landesverein des Allg. evang.-prot. Missionsvereins | 1 600.— " |
| 3. die Evang. Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika in Bethel | 400.— " |
| 4. die Missionsverwaltung der Evang. Brüderunität in Herrnhut | 900.— " |
| 5. die Norddeutsche Missionsgesellschaft in Bremen | 300.— " |
| 6. den Verwaltungsrat des Deutschen Instituts für ärztliche Mission in Tübingen | 2 200.— " |
| 7. das Syrische Waisenhaus in Jerusalem | 500.— " |

Im ganzen 10 200.— *R.M.*

IV. Schlußbestimmungen.

§ 24.

Ergeben sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten, so kann die Kirchenregierung einen Ausgleich herbeiführen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1927 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Die Verwendung des Restbetrags von 37.64 *R.M.* bleibt vorbehalten. Bei der Ankündigung der am Sonntag, den 8. Januar 1928 wieder zu erhebenden Sammlung wollen obige Zuwendungen bekannt gegeben werden.

DKM. 14. 3. 1927. Lehrkursus des Deutschen evang. Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes betr.

Der Vorstand des Deutschen evang. Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes in Berlin hat uns mitgeteilt, daß der für das Jahr 1927 in Aussicht genommene Lehrkursus der Stiftung in Jerusalem unter Leitung von Professor D. Alt in Leipzig voraussichtlich zur gleichen Zeit, also in den Monaten August, September und Oktober, und mit denselben Mitarbeitern wie der vorjährige abgehalten wird.

Wegen der Höhe der Kosten für jeden Teilnehmer, wegen ihrer Bestreitung durch die Teilnehmer selbst, wegen der Verpflichtung der Teilnehmer zur Ablieferung einer Arbeit und wegen der Erfordernisse für die Teilnahme am Kursus wird auf unsere Bekanntmachung vom 9. 4. 1926 (BBl. S. 39) Bezug genommen. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 8—10 beschränkt.

Meldungen zur Teilnahme an dem Lehrkursus sind uns spätestens bis 15. April 1927 einzu-

reichen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Meldungen können dem Vorstand des Deutschen evang. Instituts für Altertumswissenschaft nicht mehr vorgelegt werden. Sie bleiben also unberücksichtigt.

DNR. 16. 3. 1927. Die Ortskirchensteuer für 1927 betr.

An sämtliche Kirchengemeinderäte.

Die Kirchengemeinderäte derjenigen Kirchengemeinden, die für das Kirchensteuerjahr 1927 (1. 4. 1927/28) Ortskirchensteuer zu erheben beabsichtigen, werden ersucht, dem zuständigen Finanzamt gemäß § 2 Ziff. 1 GOAB sofort hiervon Kenntnis zu geben und demselben dabei die in Ziff. 2 des genannten Paragraphen vorgeschriebenen Angaben zu machen (vgl. unsere Bekanntmachung vom 3. 3. 1926 BBl. S. 15). Ein Vorkommnis veranlaßt uns darauf hinzuweisen, daß die Anzeige an das Finanzamt durch den Kirchengemeinderat und nicht durch den Rechner oder Erheber zu machen ist. Sie muß also mindestens vom Vorsitzenden des Kirchengemeinderats unterzeichnet sein. Der Vollzug der Benachrichtigung des Finanzamts ist uns anzuzeigen. Kirchengemeinden, die keine Ortskirchensteuer erheben, haben Fehlanzeige zu erstatten.

Wegen der Aufstellung und des Vollzugs der Ortskirchensteuervoranschläge wird auf die §§ 1, 7, 26 bis 39 GOAB in der Fassung der WD. des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 23. 6. 1925 (BBl. S. 83) und die obige Bekanntmachung vom 3. 3. 1926 zur genauen Beachtung hingewiesen. Wir bemerken hierbei, daß, obgleich wir in der genannten Bekanntmachung alle wesentlichen, für die Aufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags in Betracht kommenden Bestimmungen zusammengestellt und den Kirchengemeinderäten hierdurch dieselbe sehr erleichtert hatten, doch in sehr vielen Fällen gegen die betr. Vorschriften verstoßen wurde, wodurch die Prüfung der Ortskirchensteuervoranschläge im laufenden Rechnungsjahr außerordentlich erschwert war. Wir ersuchen deshalb die Kirchen-

gemeinden, bei der künftigen Aufstellung der Voranschläge die erforderliche Sorgfalt und Pünktlichkeit zu verwenden.

Mit der Aufstellung des Voranschlags für das nächste Steuerjahr wolle hinsichtlich des I. Teils desselben alsbald durch die Kirchengemeinderäte begonnen werden. Auf die Beachtung von Abschnitt I Ziff. 3 des kirchl. Gesetzes vom 10. März 1927, die Abänderung des Gesetzes, Dienstbezüge der Geistlichen usw. betr. (BBl. S. 22 f.), wird besonders hingewiesen. Die Fertigstellung des II. Teils kann erst in Angriff genommen werden, wenn die nach §§ 7 und 8 GOAB zu fertigende Darstellung der dem Ausschlag der Ortskirchensteuer zugrundezulegenden Steuerwerte und Ursteuerbeträge für das Rechnungsjahr 1927 den Kirchengemeinden zur Verfügung stehen. Die Finanzämter sind bei der Mitteilung über die Notwendigkeit der Ortskirchensteuererhebung um die möglichst baldige Zufertigung der Darstellungen ausdrücklich zu ersuchen.

Die für die Ortskirchensteuererhebung 1927 in Betracht kommenden Steuerwerte und Ursteuern und das Verhältnis, in welchem die einfache Umlage auf die Steuerwerte vom Grund- und Betriebsvermögen zu dem Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1927 zu stehen hat, werden den Kirchengemeinderäten noch besonders mitgeteilt werden.

DNR. 16. 3. 1927. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds werden daran erinnert, daß bei allen Fonds, deren Voranschlagszeitraum mit dem 31. 3. 1927 zu Ende geht, neue Voranschläge für die nächsten zwei Rechnungsperioden aufzustellen sind (§ 63 der Verw.-Vorschr.).

Die neuen Voranschläge haben bei Fonds I. Klasse die Jahre 1. 4. 1927/28 und 1. 4. 1928/29,

bei Fonds II. Klasse die Jahre 1. 4. 1927/29 und 1. 4. 1929/31,

bei Fonds III. Klasse die Jahre 1. 4. 1927/30 und 1. 4. 1930/33 zu umfassen (vgl. § 79 der Verw.-Vorschr.).

Die Aufstellung und Genehmigung der Fondsvoranschläge hat nach den in §§ 63/68 der Verw.-Vorschr. getroffenen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des Musters 5 dazu und der Buchungsordnung (Beilage zu §§ 64 und 112 der Vorschriften) zu erfolgen.

Mit der Aufstellung der Voranschläge ist, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald zu beginnen. Beglaubigte Abschriften derselben sind in tüchtigster Bälde anher vorzulegen. Größere Bauaufwendungen sind durch Kostenvoranschläge von Bau Sachverständigen zu belegen. Wir weisen hierbei ausdrücklich darauf hin, daß die Neufestsetzung und die Erhöhung der Vergütungen kirchl. Angestellter der besonderen Beschlußfassung des Kirchengemeindeausschusses und unserer Genehmigung bedürfen und daß deshalb hierwegen im Anhang des Voranschlags die nötigen Erläuterungen zu geben und die erforderlichen Anträge zu stellen sind (vgl. §§ 12 Ziff. 9 und 13 Ziff. 1 der Verw.-Vorschr. und Fußnote zum Anhang des Voranschlags).

In Kirchengemeinden, die im neuen Kirchensteuerjahr Ortskirchensteuer erheben, ist die Aufstellung eines besonderen Fondsvoranschlags nicht erforderlich, da in den Ortskirchensteuervoranschlägen auch die Fondserträge und Aufwendungen nachzuweisen sind (§ 29 GOAB). Dagegen wird in Kirchengemeinden, in denen seither Ortskirchensteuer zur Erhebung kam und dies vom nächsten Rechnungsjahr an nicht mehr der Fall ist, die Aufstellung eines Fondsvoranschlags wieder notwendig.

DRR. 16. 3. 1927. Den Abschluß und die Vorlage der Rechnungen der evang. kirchlichen Ortsfonds und der örtlichen Kirchensteuerkassen betr.

Unter Hinweis auf § 140 der Verw.-Vorschr. von 1908 und § 41 der GOAB von 1922 ersuchen

wir die Kirchengemeinderäte und sonstigen Verwaltungsbehörden von örtlichem evang. Kirchenvermögen, dafür Sorge zu tragen, daß mit der Stellung der Rechnungen derjenigen Fonds und Kassen, deren Rechnungsperiode mit dem 31. 3. 1927 abläuft, sofort nach diesem Zeitpunkt begonnen wird, damit die Rechnungen spätestens bis zum vorgeschriebenen Termin (1. 9. 1927) zur Prüfung an unsere Revision eingesandt werden können. Wir weisen hierbei ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 127/129 der Verw.-Vorschr. hin, wonach von den Kirchengemeinderäten usw. unmittelbar nach Ablauf der Rechnungsperiode ein Sturz der Kassen und der Fahrnisse und nach der Rechnungsstellung ein solcher der Wertpapiere und sonstigen Urkunden vorzunehmen ist.

Für Ortskirchenkassenrechnungen, die nach § 40 Ziff. 2 GOAB für den Zeitraum des Kirchensteuervoranschlags zu stellen sind, werden wir im Interesse der Geschäftsvereinfachung soweit zugänglich auf Antrag wieder gestatten, daß wegen ihrer Rechnungsablage nach § 79 der Verw.-Vorschr. verfahren werden kann.

Mit denjenigen Rechnungen, die seit dem 1. 4. 1924 zum ersten Mal wieder zur Prüfung vorgelegt werden, sind neben den zuletzt geprüften Rechnungen mit einzusenden: Die ungeprüften Rechnungen mit Beilagen, wenn solche vorhanden sind, sowie die Kassenbücher mit Belegen einschließlich Anweisbücher für diejenige Zeit, für welche eine Rechnungsstellung nicht stattgefunden hat.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß zur Neufestsetzung und Bezahlung der Vergütungen der kirchlichen Angestellten in Reichsmark und zur Erhöhung derselben die Zustimmung des Kirchengemeindeausschusses und unsere Genehmigung erforderlich ist sowie daß Kostenrechnungen — d. i. vor allem Baurechnungen —, deren Beurteilung besondere Sachkenntnis voraussetzt, durch Sachverständige geprüft werden müssen und die Prüfung auf den Belegen zu bestätigen ist. Versäumnisse in die-

ser Beziehung sind noch vor der Stellung der Rechnungen nachzuholen.

Den Rechnungsstellern ist zur Beachtung zu empfehlen, daß noch nicht aufgewertete Papiermarkforderungen und -Schulden innerhalb Linie der Rechnungen, aufgewertete Forderungen und Schulden dagegen im Soll der Einnahme bezw. Ausgabe mit ihrem in Reichsmark festgesetzten Wert vorzutragen sind.

D.R.N. 18. 3. 1927. Die Kirchenregierung betr.

Die Landessynode hat in ihrer vierten öffentlichen Sitzung am 10. März d. J. als synodale Mitglieder der Kirchenregierung gewählt:

Pfarrer Bender in Mannheim, Dekan Hoffeinz in Gröbzingen, Bankdirektor D. Dr. Keller in Freiburg (Ersatzmitglieder: Pfarrer Herrmann in Karlsruhe, Forstmeister Freiherr v. Göler in Eberbach, Kirchenrat Camerer in Wertheim), ferner Geh. Kirchenrat Professor D. Bauer in Heidelberg, Pfarrer Ernst Schulz in Karlsruhe (Ersatzmitglieder: Geh. Kirchenrat Dekan D. Holdermann in Rötteln, Professor D. Frey in Karlsruhe), weiter Professor Dr. Dietrich in Karlsruhe (Ersatzmitglied: Pfarrer Löw in Riegel).

D.R.N. 21. 3. 1927. Die Verteilung der Weihnachtsskollekte betr.

Die an Weihnachten 1926 für die Anstalten und Vereine zur Rettung gefährdeter und sittlich verwahrloster Personen erhobene Kirchensammlung hat 15 449.78 *R.M.* ergeben. Aus diesem Betrag zuzüglich des noch unverwendeten Restes der 1925er Sammlung von 171.82 *R.M.*, also aus im ganzen 15 621.60 *R.M.*, wurden bewilligt.

	<i>R.M.</i>
1. dem Lahrer Waisen- und Rettungshaus in Dinglingen	350.—
2. dem Fürsorgeverein des Evang. Stiffts in Freiburg	450.—
3. dem Waisenhaus des Evang. Stiffts in Freiburg	900.—
4. dem Asyl Bethesda in Gernsbach	400.—
übertrag	2 600

R.M.
übertrag 2 600

5. dem Versorgungshaus für Mütter und Säuglinge in Handschuhshaus	450.—
6. dem Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg	900.—
7. der Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork	1050.—
8. dem Evang. Waisenhaus für Mädchen in Mannheim	1050.—
9. dem Evang. Mädchenzuhause, Luise Schepplerheim in Mannheim	400.—
10. dem Knabenwaisenhaus in Mannheim	300.—
11. dem Evang. Verein „Jugendheil“ für das Kinderheim in Michelfeld und Forsthaus Buchenau und das Mädchenerziehungsheim in Maryzell	600.—
12. der Erziehungs- und Pflegeanstalt für Geisteschwache in Mosbach	1000.—
13. der Rettungsanstalt Niesernburg in Niesern	950.—
14. der Rettungsanstalt Friedrichshöhe in Tüllingen	550.—
15. der Rettungsanstalt Pilgerhaus bei Weinheim	850.—
16. der Rettungsanstalt Hardthaus in Welschneurent	1050.—
17. dem Waisenhaus Georgshilfe in Wertheim	700.—
18. den Zeller Anstalten, Evang. Gemeindepflege in Zell i. W.	1050.—
19. dem Bad. Landesverein für Jüngere Mission für die Erziehungsanstalten Schwarzacherhof, Mädchen- und Frauenheim in Bretten und Erziehungsanstalt Wiskernhof in Weingarten	1800.—
20. dem Zufluchtsheim des Evang. Fürsorgevereins hier	250.—
Zusammen	15 550.—

Die Verwendung des Restbetrags von 71.60 *R.M.* bleibt vorbehalten.

Bei der Ankündigung der am nächsten Weihnachtsfest wieder zu erhebenden Kirchensammlung wollen die Geistlichen ihren Gemeinden hiervon Kenntnis geben.

DKM. 21. 3. 1927. Den kirchlichen Jugendsonntag betr.

An sämtliche Geistliche und Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände) der Landeskirche.

Der kirchliche Jugendsonntag ist jeweils am dritten Sonntag im Juni zu feiern und fällt dieses Jahr auf den 19. Juni.

Bezüglich der Ausgestaltung des Jugendsonntags verweisen wir auf das zur Einführung des Tags in der Bekanntmachung vom 28. 2. 1921 *WBl.* S. 13 f. Gesagte.

Da in manchen Gegenden der gewählte Sonntag in die Heuernte fällt, wird den Bezirken anheimgegeben, auch einen Sonntag vorher oder nachher für die gemeinsame Feier ihrer Gemeinden zu bestimmen. Es ist aber dann hierher Anzeige zu machen. Einzelgemeinden sollen für sich keine Verlegung vornehmen.

In den Gottesdiensten des Jugendsonntags ist eine Kirchensammlung zu erheben und am vorhergehenden Sonntag, den 12. Juni anzukündigen. Der Ertrag dieser Sammlung wird zu $\frac{1}{3}$ für die örtlich kirchliche Jugendarbeit, sofern solche am Ort betrieben wird, zu $\frac{2}{3}$ oder, falls keine Jugendvereinigungen am Orte sind, in ganzer Summe für die evang. kirchliche Jugendarbeit des Landes verwendet. Der der Landeskirche zukommende Betrag ist durch die Dekanate an die Evang. kirchliche Stiftungsverwaltung hier, Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 2664, einzusenden.

DKM. 24. 3. 1927. Schulsynoden betr.

Als Gegenstände zur Behandlung auf den diesjährigen Schulsynoden stellen wir folgende zur Wahl:

- I. Die katechetische Behandlung der biblischen Geschichten alten Testaments Nr. 1 bis 5:

- a) im ersten Schuljahr, b) im achten Schuljahr als Teil des Überblicks über die Geschichte des alttestamentlichen Gottesvolks; oder:

- II. Wie wird Anschaulichkeit im Religionsunterricht erreicht? (In biblischer Geschichte, Lied und Katechismus, je ein Beispiel.)

Im übrigen gelten bezüglich der Schulsynoden die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. 1. 1921 (*WBl.* S. 2).

Über den Verlauf wolle nach Abhaltung der Synoden berichtet werden.

DKM. 25. 3. 1927. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1927 betr.

Nachstehende 6 Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Frühjahr unterzogen haben, sind unter die badischen evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Karl Bühler von Ottenheim,
2. Max Dreßler von Lahr,
3. Otto Kasz von Karlsruhe,
4. Gerhard Kühlewein von Mannheim,
5. Wilhelm Kumpf von Karlsruhe,
6. Hans Zimmermann von Ladenburg.

Außerdem hat die Kandidatin Gertrud Wintermantel von St. Georgen die zweite theologische Prüfung bestanden und damit die Befähigung für Gemeindegarbeit und Religionsunterricht erworben.

DKM. 28. 3. 1927. Den Evang. Verband für die weibliche Jugend Deutschlands betr.

Wie in den Vorjahren werden in der Zeit vom 10.—16. Mai 1927 für die Arbeit an der weiblichen Jugend Studententage für evang. Pfarrer von dem Evang. Verband für die weibliche Jugend Deutschlands im Burckhardtthaus in Berlin-Dahlem abgehalten werden. Der Kursus beginnt am Dienstag, den 10. Mai abends und schließt am Montag, den 16. Mai abends. Anmeldungen sind unter Übersendung einer Einschreibgebühr (3 *R.M.*) an das Burckhardtthaus,

Berlin-Dahlem, Friedbergstr. 27, z. H. von Fräulein Mathis bis zum 25. April d. J. zu richten. Auf Wunsch des Evang. Verbandes für die weibliche Jugend Deutschlands geben wir hiervon Kenntnis mit dem Bemerkten, daß Reisekostenzuschüsse aus der Landeskirche an die sich beteiligenden Gemeindepfarrer nicht bewilligt werden können.

DNR. 28. 3. 1927. Frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken betr.

Die Frist für die frachtfreie Beförderung von Ersatzkirchenglocken ist bis zum 31. März 1928 verlängert worden.

Wegen des Verfahrens bei Inanspruchnahme dieser Vergünstigung verweisen wir auf Bekanntmachung vom 22. 5. 1923 *WBl.* S. 34.

DNR. 29. 3. 1927. Die Dienst-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen betr.

In Vollzug des § 9 des kirchlichen Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen in der Fassung vom 10. März d. J., *WBl.* S. 24 ff., wird nachstehend das Verzeichnis der nach der Höhe der Stellenzulage geordneten Pfarreien (Pfarrstellenzulagen-Verzeichnis) bekannt gegeben. Dieses Verzeichnis, das auf die Ergebnisse der letzten amtlichen Volkszählung sich stützt, bleibt so lange in Geltung, bis ein neues Verzeichnis veröffentlicht wird.

Weiter wird mit Bezug auf § 6 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen in der Fassung vom 10. März d. J., *WBl.* S. 26 ff., bekannt gegeben, daß der Betrag, mit dem die Stellenzulage nach den Dienstzeiten auf den verschiedenen Stellen dem Einkommensanschlag für den Ruhegehalt zuzuschlagen ist, in der Weise nach ganzen Jahren berechnet wird, daß die auf die erstmalige Anstellung als Pfarrer folgende Jahreszahl von der Jahreszahl der nächsten Versetzung usw. abgezogen wird bis zur Zuruhesetzung bzw. bis zum Todestag. Ergibt sich alsdann beim Zusammenzählen der so ermittelten Dienstjahre auf den ein-

zelnen Stellen gegenüber der wirklichen planmäßigen Gesamtdienstzeit ein Weniger von mindestens 365 Tagen, so werden diese mit 1 Jahr derjenigen der innegehabten Stellen zugerechnet, die die höchste Stellenzulage aufweist.

Beispiel:

Pfarrer A. vom 9. 1. 1882 an Pfarrer in
Treschklingen (erst-
malige planmäßige
Anstellung),
10. 12. 1884 Pfarrer in Kri-
elingen,
23. 11. 1898 Pfarrer in Un-
teröwisheim,
1. 6. 1924 in Ruhestand.

Es ergibt sich:

1884 — 1883 = 1 Jahr für Treschklingen,
1898 — 1884 = 14 Jahre für Krielingen,
1924 — 1898 = 26 Jahre für Unteröwisheim.

Zus. 41 Jahre.

Die Zeit vom 9. 1. 1882 bis 1. 6. 1924 ergibt aber 42 volle planmäßige Dienstjahre (die überschießenden 143 Tage bleiben außer Betracht). Es wird deshalb der Dienstzeit für Krielingen, das unter den innegehabten Stellen die höchste Zulage hat, 1 Jahr zugezählt, sodaß im ganzen mit 42 planmäßigen Dienstjahren zu rechnen ist, und zwar:

mit 1 Jahr für Treschklingen,
mit 15 Jahren für Krielingen,
mit 26 Jahren für Unteröwisheim.

Zus. 42 ganze planmäßige Dienstjahre.

Dem Einkommensanschlag (Grundgehalt und angenommenem Ruhegehaltsfähigem Wohnungsgeldzuschuß) werden hiernach zugeschlagen:

$$1 \times 100 + 15 \times 700 + 26 \times 500 = 561.90 \text{ R. M.}$$

$$\frac{42}{42} = \text{rund } 562 \text{ R. M.}$$

Reichspfennige werden durchgehends auf volle Mark aufgerundet.

Pfarstellenzulagen-Verzeichnis.

I Pfarreien mit weniger als 500 Evangelischen:

Stellenzulage: keine.

Abersbach, Asbach, Bobstadt, Bofsheim, Breitenbronn, Daudenzell, Diersburg, Dossenbach, Eberstadt, Ehrstädt, Eubigheim, Feuerbach, Flehingen, Flinsbach, Gallenweiler, Grombach, Heinsheim, Hertingen, Hirschlanden, Hochhausen, a. N., Hohenstadt, Kadelburg, Kälbertshausen, Kleinkems, Korb, Laufen, Leiselheim, Mahlberg, Meßkirch, Mühlhausen, Neckarburken, Neckarmühlbach, Niedereggenen, Oberacker, Obergimpern, Ötlingen, Prechtal, Rosenberg, Ruchsen, Sulz, Sulzbach, Tauberbischofsheim, Todtnau, Tüllingen, Uffingen, Unterschüpf I, Unterschüpf II, Wertheim II, Wittenweiler, Wittlingen.

II. Pfarreien mit einer Seelenzahl an Evangelischen:

a. von 500 bis ausschließlich 1000,

Stellenzulage: jährlich 100 R.M.

Adelshofen, Allmannsweiler, Baiertal, Barzen, Bauschlott, Berwangen, Betberg, Bickensohl, Binau, Bischoffingen, Blansingen, Bödigheim, Borberg, Breisach, Brisingen, Brogingen, Brühl, Buch a. N., Buggingen, Dainbach, Daisbach, Dertingen, Diersheim, Dühren, Durmersheim, Dürrn, Eckartsweiler, Efringen, Egringen, Eichersheim, Eimeldingen, Fahrenbach, Feldberg, Furtwangen, Gaiberg, Ganganelloch, Gengenbach, Gersbach, Gölshausen, Großholzheim, Großachsen, Gundelsingen, Haag, Hasel, Haslach i. N., Heddesbach, Hesselhurst, Hochstetten, Holzen, Hüffenhardt, Hügelheim, Hugsweiler, Immendingen, Kembach, Kenzingen, Keppenbach, Kirchen, Kirnbach, Kleinlausenbourg, Kürzell, Langenalb, Leibenstadt, Leopoldshafen, Leutesheim, Ling, Lohrbach, Mappach, Mauer, Meersburg, Memprechtshofen, Mengen, Merchingen, Michelbach, Mückenloch, Mundingen, Neckarbischofs-

heim I, Neckarbischofsheim II, Neckarzimmern, Neuenweg, Neunkirchen, Neunstetten, Niklashausen, Nimburg, Nußbaum, Obereggenen, Oberkirch, Oberöwisheim, Oberschüpf, Obrißheim, Öfingen, Opfingen, Palmbach, Reichartshausen, Reichen, Richen, Riegel, Rinklingen, Säckingen, Salem, Sand, Schallbach, Schatthausen, Schluchtern, Schmieheim, Schollbrunn, Schweigern, Sennfeld, Siegelbach, Sindolsheim, Staufsen, Stebbach, Stockach, Strümpfelbrunn, Sulzburg, Tannenkirch, Tennenbronn, Tiengen b. Fr., Tiengen b. W., Treschklingen, Triberg, Tutschfelden, Vogelbach, Vörsstetten, Waldangeloch, Waldwimmersbach, Wehr, Weiler (Amt Pforzheim), Weitenau, Wentheim, Wies, Wieslet, Wolfach, Wollbach, Würm, Zuzenhausen.

b. von 1000 bis ausschließlich 1500,

Stellenzulage: jährlich 150 R.M.

Adelsheim, Aglasterhausen, Auenheim, Auggen, Bettingen, Binzen, Bodersweiler, Buchenberg, Bühl, Büsingen, Dallau, Diedelsheim, Donaueschingen, Eifingen, Elmendingen, Elsenz, Espenbach, Freiburg-Haslach-Melanchthonpfarre, Friedrichstal, Gaggenau, Gemmingen, Göbrißen, Gondelsheim, Garmersheim, Hauingen, Hausen, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt, Hilsbach, Hoffsheim, Ichenheim, Ivesheim, Ittersbach, Ittlingen, Kieselbrunn, Kippenheim, Kirchart, Köndringen, Kürnbach, Lautenbach, Pegelshurst, Neckesheim, Menzingen, Michelsfeld, Mittelschellenz, Mönchweiler, Mosbach I, Mosbach II, Mühlbach, Münzesheim, Neckargemünd I (untere Pfarrei), Neckargemünd II (obere Pfarrei), Neckargerach, Neustadt, Nonnenweiler, Nöttingen, Oberbaldingen, Oschelbrunn, Ottenheim, Radolfzell, Ruffheim, Scherzheim, Schillingstadt, Segau, Überlingen, Waldkirch, Waldshut, Wallstadt, Weiler (Amt Billingen), Weisweil, Welschneurent, Wilhelmsfeld, Willstätt, Wolfenweiler, Zaisenhäusen, Zell i. W.

c. von 1500 bis ausschließlich 2000,
Stellenzulage: jährlich 300 *R.M.*

Achern, Bödingen, Büchenbronn, Denzlingen, Dossenheim, Edingen, Eichstetten, Eschelbach, Eschelbronn, Fahrnau, Friesenheim, Gochsheim, Grenzach, Grünwettersbach, Gutach, Haltungen, Hohensachsen, Huchenfeld, Ispringen, Kandern, Karlsruhe-Rintheim, Malterdingen, Maulburg, Meiffenheim, Nasfig, Neckarelz, Offenburg I, Offenburg II, Rappenau, Reilingen, Rheinbischofsheim, Rheinfelden (Baden), Rohrbach b. S., Schönau b. S., Stein, Tegernau, Teningen, Wertheim I, Wertheim-Hospitalpfarre, Wislerdingen, Ziegelhausen.

d. von 2000 bis ausschließlich 3000,
Stellenzulage: jährlich 500 *R.M.*

Altenheim, Altlußheim, Badenweiler, Bahlingen, Bammental, Berghausen, Blankenloch, Bretten-Ostpfarre, Bretten-Westpfarre, Brombach, Dietlingen, Durlach-Nue, Eggenstein, Eppelheim, Eppingen, Ettlingen, Freistett, Friedrichsfeld, Graben, Hagsfeld, Heddesheim, Heidelberg II. Pfarre zu Heiliggeist, Heidelberg-Wieblingen, Heidelesheim, Hemsbach, Hornberg, Kehl II, Königsbach, Kork, Lahr I, Lahr II, Langensteinbach, Leimen, Leutershausen, Lichtenau, Piedolsheim, Pinfenheim, Mannheim-Rheinau, Neulußheim, Nußloch, Ostersheim, Ottoschwanden, Pforzheim IX, Pforzheim-Brözingen (Neustadtpfarre), Plankstadt, Rötteln, Schiltach, Schriesheim, Singen b. D., Singen a. S., Sinsheim, Söllingen, Spöck, Steinen, Sulzfeld, Teutschneurent, Unteröwisheim, Walldorf, Weil, Wiesloch I, Wiesloch II, Wöfzingen.

e. von 3000 bis ausschließlich 4000,
Stellenzulage: jährlich 700 *R.M.*

Dill-Weißenstein, Dinglingen, Emmendingen-Weststadtpfarre, Emmendingen-Oststadtpfarre, Gutingen, Gernsbach, Grözingen, Heidelberg I. Pfarre zu Heiliggeist, Ihringen,

Karlsruhe-Rüppurr, Knielingen, Konstanz-Pauluspfarre, Ladenburg, Lahr III, Mannheim-Käfertal, Müllheim, Niefern, Rohrbach b. S., Sandhausen, Seckenheim, Willingen, Weingarten, Weinheim-Altstadt II, Weinheim-Stadt.

f. von 4000 an,

Stellenzulage: jährlich 1000 *R.M.*

Baden-Baden, Bruchsal, Durlach-Nordstadtpfarre, Durlach-Südstadtpfarre, Eberbach, Freiburg-Ludwigspfarre, Freiburg-Christuspfarre, Freiburg-Pauluspfarre, Freiburg-Lutherpfarre, Heidelberg-Providenzkirche, Heidelberg I. Pfarre der Christuskirche, Heidelberg II. Pfarre der Christuskirche, Heidelberg-Handschuhsheim, Heidelberg-Kirchheim, Heidelberg-Neuenheim, Hockenheim, Karlsruhe-Schloßpfarre, Karlsruhe-Oststadtpfarre, Karlsruhe-Lutherpfarre, Karlsruhe-Gottesauerpfarre, Karlsruhe-Mittelstadtpfarre, Karlsruhe-Johannispfarre, Karlsruhe-Pauluspfarre, Karlsruhe-Christuspfarre, Karlsruhe-Markuspfarre, Karlsruhe-Matthäuspfarre, Karlsruhe-Mühlburg, Kehl I, Konstanz-Lutherpfarre, Lörrach-Nordpfarre, Lörrach-Südpfarre, Mannheim-Johanniskirche (Süd), Mannheim-Johanniskirche (Nord), Mannheim-Konfordinenkirche I, Mannheim-Konfordinenkirche II, Mannheim-Trinatis-kirche I, Mannheim-Trinatis-kirche II, Mannheim-Lutherkirche (Süd), Mannheim-Lutherkirche (Nord), Mannheim-Lutherkirche (West), Mannheim-Jungbuschpfarre, Mannheim-Friedenskirche (Nord), Mannheim-Friedenskirche (Süd), Mannheim-Christuskirche (West), Mannheim-Melanchthonpfarre-West, Mannheim-Melanchthonpfarre-Ost, Mannheim-Feudenheim, Mannheim-Neckarau (Nord), Mannheim-Neckarau (Süd), Mannheim-Sandhofen, Mannheim-Waldhof, Pforzheim-Altstadt, Pforzheim-Mittelstadt, Pforzheim-Nordstadt, Pforzheim-Südstadt, Pforzheim-West-

stadt, Pforzheim-Dittstadt, Pforzheim-Sedan-
pfarre, Pforzheim-Weiherbergpfarre, Pforz-
heim-Brödingen, Rastatt, St. Georgen, Schopf-
heim, Schwellingen, Weinheim-Altstadt I.

**D.R. 30. 3. 1927. Die Dienstaufwandsentschädi-
gungen der Geistlichen betr.**

Gemäß § 6 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über
die Dienstbezüge der Geistlichen in der Fassung
vom 10. März d. J., WBl. S. 24 ff., haben die Kir-
chengemeinden vom 1. April d. J. ab jedem ein-
Gemeindepfarramt innehabenden oder verwal-
tenden Geistlichen den Aufwand für Beleuch-
tung, Heizung und Reinigung des Dienstzim-
mers (Dienstaufwandsentschädigung) zu erset-
zen in einem jährlichen Betrag von 60 bis 400
R.M.

Unter die ein Gemeindepfarramt innehaben-
den oder verwaltenden Geistlichen sind auch die
Diasporapfarrer und die ein Pfarrvikariat (selb-
ständiges Vikariat) innehabenden oder verwal-
tenden Geistlichen zu zählen.

Die Kirchengemeinden und Diasporagemein-
den haben hiernach Vorkehrungen zu treffen,
daß diese Entschädigungen an die in Betracht
kommenden Geistlichen mit Wirkung vom 1. April
d. J. an geleistet werden. Der Kirchengemein-
derat (Kirchenvorstand) hat über die Höhe
der Entschädigungen zu beschließen, die Zustimmung
des Kirchengemeindevorstandes sowie die
Genehmigung des Oberkirchenrats dazu (letztere
unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls
über die Kirchengemeindevorstandssitzung) ein-
zuholen und für Bereitstellung der erforder-
lichen Mittel im Voranschlag des örtlichen Kir-
chenfonds oder im Ortskirchensteuervoranschlag
Sorge zu tragen.

Was die Höhe der Entschädigungen in den
einzelnen Fällen anbelangt, so empfehlen wir als
Richtlinien folgende nach der Seelenzahl der
Dienstbezirke abgestufte Sätze:

Bis 1000 Evangelische 60 bis 150 R.M.,
über 1000 bis 2000 Evangelische 100 bis 200 R.M.,

über 2000 bis 3000 Evangelische 200 bis 300 R.M.,
über 3000 Evangelische 250 bis 400 R.M.

Für die Einreihung der einzelnen Stellen in
diese Stufen nach der Zahl der Evangelischen ist
das auf S. 41 ff. dieser Nummer abgedruckte
Pfarrstellenzulagen-Verzeichnis maßgebend. Die
in diesem Verzeichnis nicht aufgeführten Dia-
sporapfarrämter und Pfarrvikariate sind fol-
gende:

I. Diasporapfarrämter:

	Evangelische
Bad Dürkheim	374
Boundorf	464
Buchen	354
Kirchzarten	385
Pfullendorf	370
Philippsburg	608
Renschen	394
St. Blasien	618
Stetten a. f. W.	442
Todtmoos	215

II. Pfarrvikariate:

	Evangelische
Brettental	389
Heidelbg.-Schlierb.	710
Karlsru.-Beierth.	1187
Lauda	536
Marzell	458
Oberschefflenz	587
Mittenweier	1066
Ruit	691
Sachsenhausen	509
St. Flgen	860
Spielberg	963
Waldkatzenbach	451
Wolfsartswieier	546
Wyhlen	684.

Ob die Zahlung in Monats- oder Vierteljah-
resbeträgen geschehen soll, bleibt der Verein-
barung zwischen den Kirchengemeinden und ihren
Geistlichen überlassen. Jedenfalls sollten die

Zahlungen nicht zum voraus erfolgen, um bei Versezungen usw. Rückerstattungen zu vermeiden.

Die Zahlung der bisherigen Dienstaufwandsentschädigungen einschließlich der Stolgebühenablösungsbeträge ist seitens der Kirchengemeinden vom 1. April 1927 an einzustellen. Etwa darüber hinaus empfangene Beträge sind von den Geistlichen den örtlichen Fonds oder den Ortskirchensteuerkassen zu erstatten, was gegebenenfalls auch im Wege der Aufrechnung auf die nunmehrige Dienstaufwandsentschädigung geschehen kann.

DNR. 30. 3. 1927. Den Oberrhein. Christl. Jungmännerbund betr.

Um zur Belebung und Vertiefung der Jungmännerarbeit in unserer Landeskirche vor allem die jüngeren Geistlichen zu schulen und für Gewinnung geeigneter Führerpersönlichkeiten Sorge zu tragen, veranstaltet die Leitung des Oberrhein. Christl. Jungmännerbundes im Anschluß an das Bundesfest, das in Pforzheim am 29. Mai stattfindet, einen Jugendführerlehrgang im Mombachtal am 30. und 31. Mai d. J., dessen Programm von der Geschäftsstelle in Karlsruhe, Bernhardtstr. 19, bezogen werden kann. Wir empfehlen die Teilnahme an diesem Lehrgang besonders unseren jüngeren Geistlichen.

DNR. 1. 4. 1927. Bekämpfung von Schund und Schmutz in der Literatur betr.

Diejenigen Pfarrämter, welche das Blatt der Reichsschundkampfstelle der evang. Jungmännerbünde Deutschlands „Der Schundkampf“ beziehen wollen, werden ermächtigt, den Bezugspreis aus örtlichen kirchlichen Mitteln zu entrichten und in der Rechnung entsprechend zu verausgaben.

DNR. 4. 4. 1927. Das Kleidermachen in Nähschulen betr.

An sämtliche Pfarrämter, Diasporapfarrämter und Pfarrvikariate.

Der Bad. Handwerkskammertag hat uns auf die trostlose wirtschaftliche Lage des selbständigen Damenschneiderinnen-Gewerbes hingewiesen und uns ersucht, auf die örtlich-kirchlichen Organe dahin einzuwirken, daß die unter ihrer Aufsicht betriebenen Gemeindenähschulen sich nicht zu einer die Existenz des Kleidermacherinnenberufs gefährdenden Konkurrenz auswachsen. Es wurde gewünscht, daß die Anfertigung von besseren Kleidungsstücken unterbleibe, daß der Besuch der Nähschulen jedem Mädchen nur einmal gestattet und auf einen sechswohigen Nähkurs beschränkt werde, da dies für den Hausbedarf an Wäsche, wie für die Anfertigung einfacher Hauskleider und dergl. genüge, und ganz besonders, daß das Anfertigen von Kleidungsstücken für dritte Personen, ausgenommen Haushaltsangehörige, unterbleibe.

Wir haben in unserer Antwort keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir so tief nicht in den Betrieb der Nähschulen einzugreifen vermögen, die sich als eine dringende Notwendigkeit erwiesen haben und deren Bestand und Gedeihen zu halten und zu fördern uns ein ernstes Anliegen ist. Dagegen sind wir allerdings mit dem Handwerkskammertag darin einig, daß es eine soziale Pflicht ist, in den evangelischen Gemeindenähschulen das Anfertigen von Kleidungsstücken gegen Lohn für Dritte zu unterlassen, zumal dies nicht der Zweck dieser Schulen sein kann. Wir ersuchen die örtlich-kirchlichen Organe dringend, auf diese soziale Pflicht bedacht zu sein und im Sinne unserer Bekanntmachung auf den Betrieb der ihnen unterstellten Nähschulen einzuwirken.